



## Anwaltsverband Baden-Württemberg

im Deutschen **Anwalt**Verein e. V.

Anwaltsverband Baden-Württemberg – Postfach 1221 – 70808 Korntal-Münchingen

Landtag von Baden-Württemberg  
Referat I/3 – Plenar- und Ausschussdienst  
Frau Sandy Dobosch  
Urbanstraße 32  
70182 Stuttgart

Geschäftsstelle beim Präsidenten:

RA Prof. Dr. jur. Peter Kothe  
Johannes-Daur-Straße 10  
70825 Korntal-Münchingen

Telefon 0711 / 2 36 59 63  
Telefax 0711 / 2 55 26 55

E-Mail: [sekretariat@av-bw.de](mailto:sekretariat@av-bw.de)

Internet: [www.av-bw.de](http://www.av-bw.de)

Anschrift der Geschäftsführung:

Kathrin Eisenmann – Syndikusrechtsanwältin  
Daimlerstraße 25  
70372 Stuttgart

Telefon 0711 / 55 04 29 29

Telefax 0711 / 55 04 29 30

E-Mail: [geschaeftsfuehrung@av-bw.de](mailto:geschaeftsfuehrung@av-bw.de)

13. Januar 2023

Per E-Mail: [sandy.dobosch@landtag-bwl.de](mailto:sandy.dobosch@landtag-bwl.de)

**LT-Drucks. 17/1816**

**Enquetekommission „Krisenfeste Gesellschaft“ des Landtags von Baden-Württemberg – Lehren aus dem Umgang mit der Corona-Pandemie - Effektive staatliche Krisenvorsorge, -früherkennung und -bekämpfung  
Konkrete Handlungsempfehlungen  
- Stellungnahme des Anwaltsverbandes Baden-Württemberg im Deutschen AnwaltVerein e. V.**

Sehr geehrte Frau Dobosch,

für die Übermittlung der Anhörungsunterlagen und des Einsetzungsbeschlusses vom 07.02.2022 mit Schreiben vom 22.11.2022 danken wir Ihnen. Der Anwaltsverband nimmt die Gelegenheit zur Stellungnahme gern wahr.

Der Anwaltsverband Baden-Württemberg e. V. ist der freiwillige Zusammenschluss der 25 örtlichen Anwaltvereine in Baden-Württemberg, die Mitglied im Deutschen Anwaltverein (DAV) sind. Er repräsentiert damit mehr als die Hälfte aller Kolleginnen und Kollegen in Baden-Württemberg und vertritt so als größte freiwillige Anwaltsorganisation dieses Bundeslandes die Interessen der Anwaltschaft in unserem Bundesland und – in Zusammenarbeit mit dem DAV – auch auf nationaler und internationaler Ebene.

Der Anwaltsverband Baden-Württemberg ist im Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Landtag von Baden-Württemberg eingetragen.

## 1. Vorbemerkung

Der Anwaltsverband Baden-Württemberg begrüßt das Anliegen, nun nach der Bewältigung der zunächst schwierigsten Herausforderungen aufgrund der im Jahr 2019/2020 einsetzenden Corona-Pandemie, die Lehren zu ziehen und sich für zukünftige ähnliche Situationen besser vorzubereiten.

Schon jetzt ist absehbar, dass starke Regenfälle (Elbe-Hochwasser 2022, Ahrtal im Sommer 2021), Stürme (Paderborn 2022), Waldbrände (Brandenburg 2022) oder Stromausfälle, aber auch Vulkanausbrüche (La Palma 2021 oder Island) zu schweren Beeinträchtigungen ganzer Regionen führen können. Aber auch mit bewussten Angriffen aus dem In- oder Ausland (11.09.2001 in den USA oder 24.02.2022 Überfall auf die Ukraine) muss gerechnet werden. In 2007/2008 gab es eine Finanz- und Wirtschaftskrise. Einen echten Stillstand der Rechtspflege hat es in Deutschland zuletzt im Frühjahr 1945 gegeben.

In solchen Fällen muss das Gemeinwesen mit seiner Infrastruktur möglichst weitgehend weiter funktionieren können. Staatliche Einrichtungen müssen weiter vorhanden und handlungsfähig sein. Eventuell kann eine Priorisierung bzw. Schwerpunktsetzung erforderlich werden. So war in der Corona-Pandemie vor allem ein funktionsfähiges Gesundheitssystem gefragt mit z. B. ausreichenden Beatmungsgeräten oder geschultem Personal. Später kamen Schutzmasken, Impfstoffe und finanzielle Hilfen hinzu.

Der Staat muss in solchen Situationen für den Bürger gut ansprechbar bleiben und möglichst schnelle und unkomplizierte Hilfen bereitstellen. Die Abrechnungssysteme für die sog. finanziellen „Corona-Hilfen“ haben sich als viel zu kompliziert erwiesen.

Die Corona-Pandemie hat - wie durch ein Brennglas - die Schwachstellen in Deutschland, beispielsweise Gesundheitsämter, die personell und sachmitteltechnisch den Herausforderungen (etwa bei der Kontaktnachverfolgung oder Quarantäne-Anordnungen) nicht gewachsen waren oder die unzureichende Digitalisierung in den Schulen (für Home-Schooling), zum Vorschein gebracht.

Im März 2020 waren Kindergärten, Schulen und Universitäten geschlossen. Sportveranstaltungen, Konzerte, Festlichkeiten, Messen und kulturelle Veranstaltungen wurden abgesagt. Die Staatsgrenzen waren weitgehend geschlossen. Die Lokale und Geschäfte waren teilweise geschlossen.

Der Rechtsstaat kann Krisen überstehen, allerdings muss man auf ihn achten. Der Zugang zum Recht muss auch im Rahmen angeordneter Kontakt- und Ausgangsbeschränkungen möglich sein.

Es geht darum herauszuarbeiten, ob Maßnahmen, die in der Krise ergriffen wurden, auf Dauer gestellt werden sollen und darum, welche Maßnahmen für eine krisenfeste Gesellschaft auf Landesebene notwendig sind.

## 2. Parlamentsvorbehalt – Grundrechtseingriffe

Für konzeptionelle Überlegungen zur Bekämpfung einer Epidemie ist es aus Sicht des Deutschen Anwaltvereins (DAV) weiterhin unerlässlich, dass verfassungsrechtliche Wertentscheidungen respektiert werden. Es geht auch in solchen Notsituationen um die Bewahrung und Bewährung des demokratischen Rechtsstaats. Rechtstaatliche Sicherungen dürfen daher nicht außer Kraft gesetzt werden.

Die bisher unbekannt schnelle Verbreitung des gefährlichen Covid19-Erregers seit Ende 2019/Anfang 2020 hat das rasche Ergreifen von gesundheitsschützenden Maßnahmen durch die Regierung bzw. die Ministerien im Wege von befristeten Verordnungen oder durch Behörden im Wege von Allgemeinverfügungen, etwa zur Maskenpflicht, Abstandsgeboten und Isolierungspflichten, notwendig gemacht.

Dennoch zeigte sich nach einiger Zeit, das Bedürfnis, über die Verhältnismäßigkeit einzelner Maßnahmen, wie Betriebsschließungsgebote und die Homeoffice-Pflicht, einen breiteren Konsens der Gesellschaft herbeizuführen. Ein solcher Konsens ist in einer Demokratie wie der unseren in den hierfür vorgesehenen Strukturen herbeizuführen. Aus diesem Grund sind (wesentliche) Grundrechtseingriffe dem Gesetzgeber, m. a. W. dem Parlament, vorbehalten.

Grundrechte können nicht etwa nach Abflauen einer Gefahr „zurückgegeben werden“; dafür müssten sie vorher entzogen worden sein. Öffentliche Äußerungen maßgeblicher Politiker auf Bundes- und Landesebene erweckten in der Hochphase der Pandemie durchaus den Eindruck, als werde dies nicht erkannt. Grundrechte stehen für den Staat nicht zur Disposition – sie sind ihm durch das Grundgesetz und die Europäische Grundrechte-Charta vorgegeben. Sie binden alle drei Gewalten, nicht nur die Verwaltung und die Gerichte, sondern auch den Gesetzgeber. Dies schließt gesetzliche Einschränkungen der grundrechtlich geschützten Freiheit nicht aus. Aber der Eingriff ist die Ausnahme, die sich vor dem Grundrecht rechtfertigen muss.

Wenn der Gesetzgeber Grundrechte einschränkt, darf er dies nur in den Grenzen, die ihm das Grundrecht vorgibt. Hierzu zählt das Verbot unverhältnismäßiger Grundrechtseinschränkung, und zwar inhaltlich und zeitlich. Ein Gesetz, das ausschließlich der Bekämpfung eines Notfalls bzw. einer Krisensituation dienen sollte und sein Ziel erreicht hat, muss aufgehoben werden.

Der deutsche Ethikrat hatte schon im März 2020 davor gewarnt, in ein Denken in Kategorien des Ausnahmezustands zu verfallen – einem Zustand, bei dem die Freiheitsbeschränkung der nicht mehr hinterfragte Normalzustand und die Freiheit die begründungsbedürftige Ausnahme geworden ist.

Die Corona-Krise führte zur Kompetenzverschiebung zwischen Legislative und Exekutive. Die Änderung des Infektionsschutzgesetzes, die der Bundestag am 25.03.2020 beschlossen hatte, bedeutete seine eigene

Entmachtung. Die Bundesregierung sollte ermächtigt werden, durch Rechtsverordnungen in Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger einzugreifen. Diesen Paradigmenwechsel hielt der DAV für falsch. Er sah dadurch die Wahrung der parlamentarischen Kontrolle gefährdet. Er forderte, dass der Bundesregierung aufgegeben wird, diese Rechtsverordnungen unverzüglich durch den Bundestag bestätigen zu lassen.

Auf Landesebene verging erhebliche Zeit, bis die Mitwirkung des Landtags wieder in ausreichendem Maße hergestellt war.

Hierin zeigen sich nicht nur verfassungsrechtliche und demokratietheoretische Probleme, sondern vor allem eine mangelnde Akzeptanz in bestimmten Teilen der Bevölkerung.

### **3. Rechtsstaat, Gerichte und Anwälte sind systemrelevant**

Infolge der Covid19-Pandemie kam es u. A. zum Ausfall von mündlichen Verhandlungen, die später teils corona-gerecht durchgeführt wurden, unzähligen Videokonferenzen und dem Homeoffice.

#### **a) Systemrelevanz der Gerichte**

Als besonders wichtig für die Akzeptanz der Notstandsregeln erwies sich die unabhängige gerichtliche Überprüfbarkeit auf deren Rechtmäßigkeit, insbesondere durch die Verwaltungsgerichte und Verfassungsgerichte mit Blick auf die Verhältnismäßigkeit und auf die übrigen Grundrechte, wie Art. 8, 12 oder 14 GG, u. U. auch im Schnellverfahren.

Aber auch hinsichtlich verhängter Bußgelder zur Durchsetzung der Notmaßnahmen waren die Gerichte (Amtsgerichte) gefordert.

Im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie kam es auch zu neuartigen Straftaten, wie Abrechnungsbetrug bei Teststationen oder Fälschungsdelikten bei Test- oder Impfnachweisen.

Damit beratende und prozessvertretende Anwälte auch bei länger andauernden Krisen auskömmlich arbeiten können, muss aber auch die Kostenerstattung bei den Gerichten aufrechterhalten werden.

Voraussetzung für ein erfolgreiches individuelles Fristverlängerungsgesuch, etwa bei schwerwiegender Erkrankung oder Quarantäne-Maßnahmen ist, dass es rechtzeitig bei Gericht eingehen und bearbeitet werden kann. Für zukünftige Krisen ist sicherzustellen, dass die Gerichte sowohl in

sächlicher als auch personeller Hinsicht funktionsfähig bleiben. Aus diesem Grund werden entsprechende Reserven vorzuhalten sein.

Gewiss kann eine Priorisierung von Verfahren erfolgen, sodass Eilverfahren, Haftprüfungstermine und ähnlich dringlich gelagerte Verfahren Vorrang an den Gerichten genießen. Dabei dürfen andere rechtliche Fragen aber nicht aus dem Blick geraten. Den Rechtsstaat prägende Verfahrensgrundsätze wie etwa der Unmittelbarkeitsgrundsatz, das Gebot eines fairen Verfahrens oder die Unschuldsvermutung u. a. sind jedenfalls zu gewährleisten.

Während der Corona-Pandemie war zu beobachten, dass etwa der physische Zugang zu Gericht für die Prozessbeteiligten und die Öffentlichkeit eingeschränkt wurde. Lediglich in besonderen Einzelfällen kann ein Gericht die Öffentlichkeit ausschließen, wenn vorrangige Belange (z. B. zum Schutze der Privatsphäre eines Zeugen oder bei Gefährdung der Staatssicherheit oder eines Verfahrensbeteiligten) dies ausnahmsweise erfordern. Zum Schutz der Justizbediensteten getroffene Maßnahmen wie das Arbeiten im Homeoffice führten etwa zu eingeschränkten Öffnungszeiten und eingeschränkte Erreichbarkeit der Betroffenen, woraus zum Teil erhebliche Verfahrensverzögerungen resultierten.

Die Berechtigung solcher Maßnahmen im Einzelfall soll hier nicht in Frage gestellt werden, allerdings muss auch in Notsituationen dafür Sorge getragen werden, dass solche Beschränkungen möglichst gering ausfallen und der Rechtsstaat funktionier. Mit Blick auf das Corona-Virus wurde dies beispielsweise durch Plexiglas-Trennscheiben sowie Abstandsgebote gelöst.

## **b) Systemrelevanz der Anwaltschaft**

Das Maßnahmenpaket der Bundesregierung gegen die Corona-Ausbreitung sah im März 2020 vor, das öffentliche und soziale Leben auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Die Justiz wurde – zu Recht, wie oben dargestellt - als systemrelevant gesehen, die Anwaltschaft sowie die Notariate zunächst jedoch nicht. Dieses Ungleichgewicht war geeignet, den grundrechtlich garantierten Rechtsschutz für die Bürger zu verkürzen. Diese beiden Berufsgruppen sowie deren Mitarbeiter sind in Listen für kritische Infrastruktur aufzunehmen. Die Frage nach der Rolle der Anwaltschaft in der Corona-Pandemie ist keineswegs nur eine deutsche, wie der Blick über den Rhein nach Frankreich auf die Situation der dortigen Anwaltschaft und ihre Nöte im Corona-Lockdown zeigt.

aa) Beispielsweise stellte eine Ausgangssperre, die den Besuch beim Anwalt nach 18:00 Uhr untersagte, sowohl eine Verletzung der anwaltlichen Berufsfreiheit als auch aus der Sicht

der Rechtsuchenden eine Verletzung des Rechts auf einen wirksamen Rechtbehelf und des Rechts auf ein faires Verfahren dar.

Das oberste Verwaltungsgericht Frankreichs (Conseil d'Etat) gab einem Antrag der Anwaltschaft mit Beschluss vom 03.03.2021 statt und unterstrich damit eindrucksvoll die **Rolle der Rechtsanwaltschaft im Notstand und ihre Bedeutung für die Aufrechterhaltung des Justizbetriebes.**

Wenn der Zugang zum Rechtsanwalt (auch zeitlich) beschränkt werde, könne dies nicht vollständig durch Fernkommunikationsmittel kompensiert werden. Denn hierbei könne sich nicht das gleiche Vertrauen zwischen Anwalt und Mandant entwickeln, da der Austausch nicht so vertraulich erfolgen könne wie im persönlichen Gespräch (insbesondere bei sehr persönlichen oder familiären Angelegenheiten). Wenn der Rechtsuchende aber nur schwerlich Vertrauen zu seinem Rechtsanwalt aufbauen könne, verletzte dies sein Recht auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf.

Der Conseil d'Etat warf der französischen Regierung zudem vor, durch die beabsichtigte Ausnahmegenehmigung für berufliche Zwecke in einigen Streitigkeiten die prozessuale Waffengleichheit zu verletzen. Ein Verbraucher könne nach 18:00 Uhr seinen Rechtsanwalt nicht mehr aufsuchen, während der gegnerische Unternehmer dies unter dem „Deckmantel“ der beruflichen Veranlassung noch tun könne. Des Weiteren deutete sich in Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern in der mündlichen Verhandlung an, dass dieses Ungleichgewicht für den Conseil d'Etat auch in einem solchen Fall besteht, weil nicht davon auszugehen sei, dass Streitigkeiten mit dem Arbeitgeber zur beruflichen Tätigkeit eines Arbeitnehmers gehörten, andersherum aber sehr wohl.

- bb) Der Beschluss des Gerichts steht stellvertretend für eine Vielzahl von Entscheidungen französischer Gerichte, die Beschränkungen der anwaltlichen Berufsausübung dann sanktionieren, wenn sie sich auf die Justizgrundrechte des Rechtsuchenden auswirken.

Wenn der Rechtsanwalt verfassungsgerichtliche Erwähnung findet, dann als Teilkomponente des „Verfassungswertes der Verteidigungsrechte“, seine Rolle als Verteidiger steht im Mittelpunkt. Aus Art. 16 der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte vom 26.08.1789 sind die droits de défense in einer Vielzahl von Entscheidungen entwickelt worden, und stets sah der Verfassungsrat den **Beistand durch einen Rechtsanwalt als wesentliches Element dieses verfassungsgerichtlichen Maßstabes für das Strafverfahren.** Besonders deutlich wird diese fast schon instrumentelle Rolle des Rechtsanwaltes, wenn der Verfassungsrat Regeln, die einer wirksamen anwaltlichen Verteidigung des

Angeklagten dienen (etwa die Pflichtverteidigung), nicht als Begrenzung der anwaltlichen Freiheit sieht, sondern ihn – so wurde es in der Literatur beschrieben – selbst zum Grundrechtsverpflichteten für die Verfahrensgrundrechte macht.

Wie der Beschluss vom 03.03.2021 zur Ausgangssperre zeigt, reicht die verfassungsrechtliche Rolle der Rechtsanwältin und des Rechtsanwaltes aber weit über das Strafverfahren hinaus. **Insbesondere das Recht auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf wird seit jeher durch den Rechtsanwalt verwirklicht.** Denn nur durch ihn kann ein Verfahren in Gang kommen, das die materiellen Rechte des Mandanten auch prozessual absichert. Eben dies sah das Gericht durch den zeitlich erschwerten Zugang zum Rechtsanwalt als gefährdet an.

- cc) Eine wegweisende Entscheidung, in der ausdrücklich anerkannt wurde, dass die freie Berufsausübung des Rechtsanwaltes eine *liberté fondamentale* darstellt, was Voraussetzung für den Eilrechtsschutz in vielen Fällen ist, fällt ein Verwaltungsgericht bei Paris. (Tribunal administratif de Cergy-Pointoise (référé), Beschl. v. 10.12.2020, n°2012496 – Mme. A.)

Der Präfekt des Val d'Oise hatte unter Berufung auf infektionsschutzrechtliche Gründe Anwälten die Begleitung ihrer Mandanten in aufenthaltsrechtlichen Angelegenheiten verboten (Stichwort: Besucherströme reduzieren). Auf den Antrag einer Rechtsanwältin, dem sich die dortige Kammer anschloss, entschied das Gericht, dass es der Verwaltung obliege, alles dafür zu tun, dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ihre Mandanten begleiten können, und zwar unabhängig von der Schwierigkeit der konkreten rechtlichen Angelegenheit. Die Zugangsverwehrung verletzte die Berufsausübung der Rechtsanwälte und das grundrechtlich geschützte Recht, sich von einem Rechtsanwalt begleiten zu lassen. Auch hier wurde der Konnex zwischen den Grundrechten des Mandanten und der Berufsfreiheit des Rechtsanwaltes sehr deutlich.

- dd) Die hier bewusst aus dem Bereich des benachbarten Auslands gewählten Fallbeispiele zeigen, dass den **Zugang zum Recht nicht die Justiz garantiert, sondern die Anwaltschaft.** Deshalb ist die Anwaltschaft zweifellos ebenfalls systemrelevant.

Gerade Rechtsanwälte leisten einen zentralen Beitrag zum Funktionieren des Rechtsstaats und sichern den Bürgern den Zugang zum Recht. Es gab wegen der pandemiebedingten Maßnahmen in vielen Bereichen einen erhöhten Beratungsbedarf. So mussten Kanzleien ihre Mandanten beispielsweise auch zu Hilfsprogrammen des Bundes und der Länder beraten können.

Das Vertrauensverhältnis im Mandat bedingt es, dass die Kommunikation nicht nur mit technischen Mitteln erfolgen kann. Aus diesem Grund ist es im Falle einer lockdown-bedingten Ausgangssperre (wie im November 2020) erforderlich, die Anwaltschaft davon zu befreien. Es sollte reichen, wenn beispielsweise ein Anwaltsausweis vorgezeigt wird, wie schließlich in Thüringen praktiziert.

Der DAV forderte bei der Änderung des Infektionsschutzgesetzes Ende 2020, dass bei allen Regelungen zur Bekämpfung der Pandemie der uneingeschränkte Zugang zu Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gewährleistet sein muss. Das ist Ausfluss des rechtsstaatlichen fairen Verfahrens, insbesondere des Anspruchs auf rechtliches Gehör. Es bedarf daher einer entsprechenden Regelung.

Um den Bürgern den Zugang zum Recht zu ermöglichen, ist sicherzustellen, dass diese von Anwälten beraten und vertreten werden können.

Trotz gebotenen starken Gesundheitsschutzes für das Individuum und die Allgemeinheit kann es Situationen geben, in denen andere Belange, etwa im Erb- oder Familienrecht, aber auch im Straf- oder Mietrecht, Vorrang genießen. So war es für die Angehörigen von vulnerablen Gruppen in Pflegeeinrichtungen besonders wichtig zu wissen, unter welchen Umständen sie Schwerkranke noch besuchen können. Aber auch Eltern mussten die Kinderbetreuungsfrage klären, wenn sie berufstätig sind, insbesondere in systemrelevanten Tätigkeiten. Unternehmer und Arbeitnehmer wollten wissen, was es rechtlich bedeutet, wenn der Staat plötzlich Quarantäne anordnet, z. B. hinsichtlich möglicher Entschädigungsregelungen. Auch die jeweiligen Kurzarbeitsregelungen waren von hohem Interesse.

Anwältinnen und Anwälte sind unabhängige Organe der Rechtspflege. Sie müssen ihren Aufgaben weiterhin genügen können. Die im Interesse der Rechtssicherheit gesetzlich vorgesehenen Fristen laufen weiter. Arbeitsrechtsrechtliche Beratung in der Corona-Krise, der Streit um das Sorgerecht für das Kind, Verfahren vor dem Sozialgericht – das alles muss sicher weiterverfolgt werden, auch in Zeiten einer Pandemie. Hinzu kommen gerade jetzt zahlreiche Rechtsfragen der Bürgerinnen und Bürger in Zusammenhang mit der Corona-Krise. Die Betroffenen dürfen nicht allein gelassen werden, sie brauchen Rechtsrat.

Zusätzlich führt der Zugang zu anwaltlichem Rat auch zur Entlastung der Behörden und Gerichte, die in diesen Tagen in besonderer Weise gefordert sind, ihren Aufgaben im System der Rechtspflege in Deutschland und damit beim Zugang zum Recht nachzukommen.



Schließlich wird vielen Rechtssuchenden erst bei der Beratung durch den Rechtsanwalt klar, wie wichtig und dringlich ihr Termin ist. Es ist zum Beispiel kein Allgemeinwissen, dass für die Ausschlagung einer Erbschaft eine sechswöchige Frist besteht oder dass man gegebenenfalls ein Nachlassinventar errichten muss.

**In etwaige Verordnungen und Allgemeinverfügungen ist deshalb ein Passus einzufügen, der ausdrücklich den Gang zum Rechtsanwalt als „triftigen Grund“ zum Verlassen der Wohnung etc. einstuft.**

- ee) Anwälte und ihre Mitarbeiter gehören den systemrelevanten Berufen an. Deshalb müssen auch sie Anspruch auf **Notbetreuung ihrer Kinder** haben. In Deutschland wurde die Frage nach der Systemrelevanz der Anwaltschaft zuerst im Rahmen des Zugangs zur Kindernotbetreuung diskutiert. Die Bundesländer haben ihre Covid-19-Schutzverordnungen insoweit weitestgehend angepasst.
- ff) Anwälte und ihre Mitarbeiter gehören den systemrelevanten Berufen an. Deshalb müssen sie auch bei etwaigen Impfpriorisierungen berücksichtigt werden. Wer in besonders relevanter Position in der Justiz und Rechtspflege tätig ist, wie Polizei, Justiz, Rechtsanwälte oder Notare, sollte nach der Impfverordnung von März 2021 eine erhöhte Impfpriorität haben.

Großraumbüros, ÖPNV oder Lebensmittelgeschäfte bergen hohe Ansteckungsrisiken. Man denke auch an den Strafverteidiger, der jeden Tag Kontakt zu Inhaftierten in Justizgebäuden und -anstalten pflegt, oder die Kollegin im klassischen Mandantenkontaktgeschäft, das auch in Zeiten von Corona nicht ohne jede persönliche Begegnung auskommt und die täglich in der Kanzlei und bei Gericht einem erhöhten Infektionsrisiko ausgesetzt ist.

Ein corona-bedingter Ausfall dieser Kolleginnen und Kollegen würde verheerende Folgen für den Zugang der Rechtssuchenden zum Recht haben. Daher ist es grundsätzlich richtig, sich für den Impfschutz dieses Berufes einzusetzen.

- gg) Dem Anwalt muss es möglich sein, für den Fall, dass er selbst von einer Krise getroffen wird, Vorsorge zu betreiben. Erfahrungsgemäß muss er nach § 53 BRAO einen Vertreter bestellen können.

**c) Finanzielle Aspekte**

Ebenso müssen Liquiditätshilfen, Steueraufschübe und Stundungen von Sozialversicherungsbeiträgen für Anwältinnen und Anwälte vorgesehen werden, da viele kleine und mittlere Kanzleien – anders als allgemein geglaubt wird – nur knappe Liquidität für kurze Zeit haben.

Kredite, wie die der Bundesregierung mit bis zu 7 % Zinsen, helfen nicht, weil in dieser Krise niemand so hohe Zinsen bezahlen kann.

Das Kurzarbeitergeld muss auch für Mitarbeiter in Anwaltskanzleien praktisch und einfach beantragt werden können. Die derzeitigen Unterlagen darüber scheinen so kompliziert zu sein, dass sie abschrecken und gerade nicht helfen.

Auch freiberufliche Anwälte können Arbeitslosengeld II (ALG II, seit 01.01.2023 Bürgergeld) erhalten, wenn in der Corona-Krise die Einnahmen plötzlich wegbrechen. Betroffen werden vor allem Anwältinnen und Anwälte im Familienrecht sein, die überwiegend Mandate mit Verfahrenskostenhilfe haben.

In der Corona-Pandemie verzeichneten beispielsweise auch die im Verkehrsrecht tätigen Kollegen einen deutlichen Auftragseinbruch, weil durch die Ausgangssperren und Homeoffice-Pflicht viel weniger Fahrzeuge auf den Straßen waren.

Gemeinsam mit dem Bundesverband der Freien Berufe (BFB) setzte sich der DAV dafür ein, dass die „Corona-Hilfen“ der Bundesregierung auch die Anwaltschaft erreichen. Dies galt etwa für die sogenannte „Soforthilfe“ der Bundesregierung, wo die oft verzögerte Rechnungsstellung (nach Instanzen- oder Mandatsende) bei Freiberuflern zu berücksichtigen ist. Durch die Berücksichtigung zeitversetzter Umsatzeinbrüche konnte die Überbrückungshilfe mehreren Anwältinnen und Anwälten helfen.

Anwältinnen und Anwälte verlieren nach § 14 BRAO ihre Zulassung auch dann, wenn sie unverschuldet in Vermögensverfall geraten sind. Der DAV forderte deswegen auch eine Sonderregelung in der BRAO, die einen „corona-bedingten“ Widerruf der Anwaltszulassung durch die Rechtsanwaltskammern verhindern sollte. Der DAV wollte vermeiden, dass Anwältinnen und Anwälte in der Coronakrise nach den Mandaten auch noch ihren Beruf verlieren. Zugleich werden auch die Interessen der Mandanten geschützt. Eine solche Regelung entspräche auch der nach dem COVInsAG bereits geltenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht. Verbesserten sich die Vermögensverhältnisse, müssten Anwältinnen und Anwälte sonst erst das kosten- und zeitaufwändige Wiederzulassungsverfahren betreiben.

Dieser Ansatz sollte deswegen zum Vorbild für etwaig vergleichbare Krisen genommen werden.

Die Senkung der Umsatzsteuer von 19 auf 16 Prozent für ein halbes Jahr bedeutete für die Anwaltschaft viel Aufwand, aber keine Vorteile. Der DAV forderte deswegen Übergangsregelungen für die Senkung und die Wiederanpassung. Für etwaige neue Krisenfälle sollte der Nutzen der Steuermaßnahme evaluiert werden.

Des Weiteren unterstützte der DAV die Forderung des BFB, die Förderung von Beratungskosten für kleine und mittlere Unternehmen durch das BMWi auf alle beratenden Berufe, darunter auch die Anwaltschaft, auszuweiten. Nach der Rahmenrichtlinie zur Förderung unternehmerischen Know-hows war eine Bezuschussung in Höhe von maximal € 4.000,00 möglich. Die anwaltliche Beratung war für Unternehmen in der aktuellen Situation essentiell und leistete einen gewichtigen Beitrag zur Krisenbewältigung, weshalb sie ebenfalls gefördert werden muss.

Die vom Bundeskabinett im Sommer 2020 beschlossene Überbrückungshilfe durfte zunächst nur über Steuerberater, vereidigte Buchprüfer oder Wirtschaftsprüfer beantragt werden - Anwälte waren für die Antragstellung laut Eckpunktepapier nicht vorgesehen. Der DAV forderte, umgehend auch die Anwaltschaft für den Antragsprozess zuzulassen. Es gab keinen Grund, Anwälte von der Antragsberechtigung bei der Überbrückungshilfe auszunehmen.

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind aufgrund ihrer umfassenden Ausbildung zur vollumfänglichen rechtlichen, einschließlich steuerrechtlichen, Beratung und Vertretung ihrer Mandanten zugelassen. Sie sind damit zu allem befähigt, was auch Steuerberater anbieten dürfen. In der steuerrechtlichen Beratung übernehmen Anwältinnen und Anwälte für ihre Mandanten die monatliche Finanzbuchhaltung, Lohnabrechnung sowie die Veranlagung durch den Jahresabschluss, die Einnahmen-Überschussrechnung und die damit korrespondierenden Steuerklärungen sowie weitergehende steuerliche Beratungen wie Finanzgerichtsverfahren oder Gründungsunterstützung. Für ihre von der Corona-Pandemie massiv betroffenen Mandanten haben Anwältinnen und Anwälte unter anderem Corona-Soforthilfe oder Kurzarbeitergeld beantragt.

Die Eckpunkte für die Überbrückungshilfe zwingen nun Mandanten in Corona-Notlage, sich allein für diese zusätzliche Überbrückungshilfe einen neuen Steuerberater zu suchen; sie dürften ihre langjährige Anwältin ihres Vertrauens dafür nicht beauftragen, umgekehrt müssen Anwältinnen und Anwälte langjährige Mandate in Teilen abgeben.

Insbesondere in der derzeitigen Situation ist das für beide Seiten sehr belastend, nützt niemandem und ist sachlich, wie beschrieben, nicht gerechtfertigt.

Die Erweiterung dieser Möglichkeit würde auch den Unternehmen zugute kommen, weil die bereits mandatierten Steuerberater schnell an ihre Belastungsgrenzen kamen. Die Verteilung der Antrags- und Prüflast auf mehrere Schultern ist da nur ziel-führend. Alle mussten sich extra schulen lassen.

#### **d) Systemrelevanz der Ausbildung**

Wenngleich eine plötzliche Katastrophe eine Ausbildung zu unterbrechen vermag, sollte in der Krisensituation deren Fortführung unbedingt aufrechterhalten werden. Das gilt im juristischen Bereich ganz besonders für die dualen Ausbildungsberufe, wie zur Rechtsanwaltsfachangestellten, aber auch das Studium der Rechtswissenschaften und Referendarausbildung.

Gerade in Krisenzeiten wird besonders viel und schnell juristischer Sachverstand benötigt. Längere Pausen könnten die Nachwuchskette unterbrechen, was in einer Situation, in der bisher Berufstätige gesundheitlich (Corona-Infektion oder anderweitige schwere Krankheit) oder auch existenziell (Flutkatastrophe im Ahrtal) in größerer Zahl ausfallen können, zur Vergrößerung des Engpasses führen würde.

Aus diesem Grund sind unbedingt bereits jetzt Vorsorgemaßnahmen zu ergreifen, wie notfalls digitale Durchführung des Unterrichts sowie von Prüfungen. Das gilt auch für die Fortbildungsmöglichkeiten der Fachanwälte, die jährlich eine bestimmte Anzahl an Pflichtfortbildungsstunden nachweisen müssen, um den mühsam erlangten Fachanwaltstitel nicht zu verlieren.

Sinnvoll erscheint auch die Aufnahme von Rechtskenntnissen für Krisenfälle in den Ausbildungskanon. Anwälte sollten beispielsweise das Infektionsschutzgesetz kennen, um ihre Mandanten umfassend und richtig zu beraten.

Die Rede ist etwa davon, dass in Heinsberg 400 Menschen und anderswo andere von der Infektion Betroffene in Quarantäne waren, das IFSG spricht von Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen oder Ausscheidern, auch andere Menschen, die Kontakt zu solchen Personen hatten, abgesondert wurden.

#### **4. Anwaltliche Verschwiegenheitspflicht**

Das Mandatsgeheimnis ist kein Privileg, sondern eine Pflicht. Zur Erfüllung der anwaltlichen Aufgabe im Rechtsstaat ist das Bestehen eines Vertrauensverhältnisses zum Mandanten notwendige Voraussetzung. Soll das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in den Rechtsstaat aufrechterhalten bleiben, so muss die

Kommunikationssphäre zwischen Mandantschaft und Anwaltschaft zwingend umfassend normativ geschützt werden. Mandantinnen und Mandanten müssen sich darauf verlassen können, dass Informationen im Rahmen dieses Vertrauensverhältnisses nicht nach außen dringen, insbesondere nicht an Ermittlungsbehörden.

Behörden können und sollen nicht bewerten, ob ein Gang zum Anwalt (oder Arzt) „dringend oder unaufschiebbar“ genug ist. So darf etwa derjenige, der eine Anwältin oder einen Anwalt wegen des Vorwurfs einer Straftat oder wegen einer Beratung im Zusammenhang mit einer Selbstanzeige aufsuchen will, nicht gehalten sein, den Grund darlegen zu müssen.

Auch verbieten sich Kontrollanrufe in den Kanzleien mit der Frage, ob bereits ein Termin vereinbart worden ist, da sich die anwaltliche Verschwiegenheit auch auf die Frage bezieht, mit wem ein Mandat besteht. Der Schutz des Mandatsgeheimnisses steht hier an oberster Stelle und sollte nicht in dieser Form unterwandert werden.

## **5. Digitalisierung des Rechtsverkehrs**

Die Pandemie hat die Anwaltschaft ziemlich durchgerüttelt. Viele Kanzleien mussten ihre bisherige Organisation hinterfragen und neu aufstellen. Die Digitalisierung hat einen enormen Schub bekommen. Die Corona-Krise hat viele Entwicklungen in der Anwaltschaft verstärkt und neue Trends angeschoben. Akquise im Internet ist schon lange nicht mehr anrühlich. Die moderne Kanzlei entwickelt sich zunehmend zum hybriden Mischwesen aus Büro vor Ort, Homeoffice und virtuellen Netzwerken. Die Mitarbeiter haben Laptops bekommen, sichere VPN-Leitungen wurden eingerichtet, die Computer mit der Bürotelefonie verbunden. Die meisten wechseln zwischen Büro und Homeoffice. Tägliche Videokonferenzen waren für eine Kanzlei weitgehend Neuland. Oft wurden die ersten zehn Minuten damit verbracht, zu klären, ob man sich gegenseitig gut hört oder sieht. Für Verhandlungen sind Videokonferenzen nicht optimal. Die Abstimmung mit dem Mandanten ist schwieriger. Zwischentöne gehen verloren.

Auch ausschließliches Homeoffice scheint – außer für Kinderbetreuung und Home-Schooling - keine dauerhafte Lösung zu sein. Der soziale Kontakt und das kreative Miteinander gehen verloren. Es fehlt jede Form von Abwechslung. Man kann sich mit niemandem treffen. Die Arbeit im Büro ist auch wichtig für das Zusammengehörigkeitsgefühl, die Identifikation und die Ausbildung, d.h. es geht auch um psychische Auswirkungen.

Die zunehmende Digitalisierung birgt nicht nur Vorteile, sondern auch Gefahren. Angriffe auf die IT der Kanzlei hatten während der Pandemie zugenommen. Das zeigten auch die durch eine Firewall abgefangenen Versuche, ins System einzudringen. Zugangsbeschränkungen und Verschlüsselungen sind erforderlich. Die Sicherheit sei ein ernstes Thema und werde in Zeiten des digitalen Arbeitens immer wichtiger.

Durch die Tätigkeiten im Homeoffice habe eine Kanzlei deutlich mehr Geräte und biete damit auch mehr Angriffsziele. Angriffsziel sind aber zunehmend auch die Mitarbeiter selbst. Ein großes Thema sind Phishing-Mails.

**a) Stabiles Internet und stabile Stromversorgung**

Ende 2019 entschied Schleswig-Holstein, dass Anwälte ihre Schriftsätze beim Arbeitsgericht (z. B. Kündigungsschutzklagen) nur noch digital über das besondere elektronische Anwaltspostfach (BeA) einreichen dürfen. Seit 01.02.2022 gilt dies bundesweit für die Korrespondenz von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zu den Gerichten (aber noch nicht flächendeckend in der umgekehrten Richtung).

Dies setzt natürlich voraus, dass Internet und Strom sowohl am Ort des versendenden Rechtsanwalts (z. B. Kanzleisitz oder Tagungshotel) als auch am möglicherweise weit entfernten Gerichtsort jederzeit verfügbar sind. Hierfür muss – ebenso wie für das Gesundheitswesen oder Schulwesen – Vorsorge getroffen werden.

Eine Quarantäne hindert bei den heutigen Arbeits- und Kommunikationsmöglichkeiten nicht unbedingt an einer anwaltlichen Berufsausübung, wenn der Kanzleibetrieb entsprechende elektronische Arbeitsmöglichkeiten bietet. Die Aufrechterhaltung der informationstechnischen Infrastruktur außerhalb der Kanzlei einschließlich einer ausreichenden Stromversorgung ist deshalb dringend geboten.

**b) Videoverhandlungen (Öffentlichkeitsgrundsatz)**

Der Öffentlichkeitsgrundsatz dient der Transparenz und damit der Kontrolle der Rechtsprechung.

Soweit die technische Ausstattung vorhanden ist, sollte das Gericht u. U. prüfen, ob eine mündliche Verhandlung per Videokonferenz gemäß § 128a ZPO in Betracht kommt (möglich seit 2002 bzw. 2013). Ganz generell besteht wohl ein Grundproblem in der mangelnden Ausstattung vieler deut-

scher Sitzungssäle, sodass eine audiovisuelle Zuschaltung der Parteien von vornherein ausscheidet. Die Bemühungen, etwaige Ausstattungsdefizite abzubauen, sind bekannt. Zu berücksichtigen ist, dass Räume für Zuschauer bereit gehalten und entsprechend ausgestattet werden müssen, um die Öffentlichkeit zulassen zu können.

Auch die Vernehmung von Zeugen, von Sachverständigen und die Parteivernehmung kommen per Videokonferenz in Betracht (§ 128a Abs. 2 ZPO).

§ 128a ZPO erlaubt die Verhandlung im Wege der Bild- und Tonübertragung. Sicher ist, dass der unmittelbare persönliche Eindruck fehlt. Man kann sich nur ein Bild vom Beteiligten machen.

Sie ist bisher auf Antrag und von Amts wegen möglich. Wenn Anwaltschaft und Justiz sich in Corona-Zeiten mit dieser Verfahrensweise vertraut gemacht haben, dann kann in Verfahren, die sich nach § 128a ZPO eignen, auch später unter Einhaltung von Präventionsregeln eine Verhandlung durchgeführt werden und notfalls auch in der Sache ein Urteil ergehen.

### **c) Ermöglichung von schriftlichen Verfahren als Ersatzlösung**

Mit Zustimmung beider Parteien kann das Gericht zu einem schriftlichen Verfahren gemäß § 128 Abs. 2 ZPO übergehen. Das dürfte insbesondere bei eilbedürftigen Angelegenheiten naheliegen.

Da das schriftliche Verfahren eine Ausnahme vom im Zivilprozess grundsätzlich geltenden Mündlichkeitsprinzip des § 128 Abs. 1 ZPO darstellt, hat das Gericht bei der Ausübung seines Ermessens zudem gründlich abzuwägen, ob durch den Verzicht auf eine mündliche Verhandlung das Verfahren tatsächlich prozesswirtschaftlicher gestaltet werden kann und zu einer schnelleren und einfacheren Aufklärung des Sachverhaltes führt. In Zeiten einer Pandemie, in denen Anreisemöglichkeiten zum Teil eingeschränkt sind, Termine wegen kurzfristiger Erkrankungen verlegt werden müssen und Zusammentreffen mehrerer Personen ohnehin vermieden werden sollen, dürfte diese Abwägung, häufiger als im normalen gerichtlichen Betrieb, zugunsten des schriftlichen Verfahrens ausgehen.

Eine schriftliche Zeugenvernehmung (§ 377 Abs. 3 ZPO) sowie ein schriftliches Sachverständigen-gutachten (§ 411 ZPO) sind in der derzeitigen Situation vom Gericht ebenfalls in Betracht zu ziehen.

**d) Ermöglichung von Homeoffice**

Seit dem 27.01.2021 waren Arbeitgeber zeitlich befristet verpflichtet, Homeoffice anzubieten, soweit keine zwingenden betriebsbedingten Gründe entgegenstehen, § 2 Abs. 4 SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vom 21.01.2021.

Die Corona-Krise stellte die Kanzleien und berufsständischen Einrichtungen (Kammern, Versorgungswerke, Verbände) vor ungeahnte Herausforderungen. Um die Arbeitsfähigkeit zu erhalten, haben sie einen mehrstufigen Notfallplan entwickelt.

Zunächst wurden Bereiche identifiziert, die unbedingt arbeitsfähig sein müssen. In Absprache mit Mitarbeitern in diesen Bereichen wurden sie nach Hause geschickt, so dass sie dauerhaft von zu Hause arbeiten können. In einer weiteren Stufe wurde es den Beschäftigten, die Kinder betreuen müssen, ermöglicht, von zu Hause zu arbeiten. Im nächsten Schritt sind sie nunmehr in der Lage, generell dezentral zu arbeiten. Das Ziel ansprechbar zu sein, erreichten sie damit. Der empfohlene Weg der Kontaktaufnahme, ist der per E-Mail.

Es bestand die berechtigte Sorge über die Einhaltung von Datenschutz und IT-Sicherheit, da viele auf die Schnelle und eher provisorisch ins Homeoffice gewechselt sind. Für Anwältinnen und Anwälte gilt auch die DSGVO – mit Ausnahme der in § 29 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelten Privilegien für Berufsgeheimnisträger. Daran ändert sich auch im Homeoffice nichts. Um die Sicherheit der Datenverarbeitung zu gewährleisten, müssen technische und organisatorische Vorkehrungen (Art. 32 DSGVO) getroffen werden: Das reicht vom Einsatz gesicherter Verbindungen über die Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips und Ordnung am Arbeitsplatz. Dabei gilt: Die Maßnahmen der Datensicherheit müssen unter Abwägung der Risiken und des Sicherheitsaufwands getroffen und umgesetzt werden. Dazu gehört, die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen entsprechend zu schulen und zu sensibilisieren.

In vielen Kanzleien war der Zugriff auf die IT-Infrastruktur der Kanzlei von Zuhause aus gar nicht möglich. Zudem hat die Debatte um die Sicherheit und DSGVO-Konformität von Video- und Audio-Konferenztools auch Unsicherheiten zu Tage gefördert, die viele Anwältinnen und Anwälte insgesamt beim Thema Digitalisierung haben. Die Balance zwischen Datenschutz, Berufsgeheimnis und Erreichbarkeit für den Mandanten, Gegner, Behörden und Gerichte zu halten, ist eine Herausforderung – insbesondere, wenn alles schnell gehen muss. Die mitunter widersprüchlichen Aussagen der Landesdatenschutzbehörden zur DSGVO-Konformität einzelner Anwendungen tun ihr übriges.



Der Anwaltsberuf ist ein Beruf mit vielen Pflichten. Flexibilität darf nicht zu Lasten der Mandanten gehen. Für das Vertrauensverhältnis zwischen Anwältin und Mandant ist es irrelevant, wie und von wo die Anwälte arbeiten. Die Sorgfalts- und Berufspflichten bleiben unverändert.

Flexibilisierung und Digitalisierung sind ein Kostenfaktor. Kurzfristig stehen vor allem kleinere Kanzleien vor großen finanziellen Herausforderungen. Dies sollte für etwaige weitere Krisen bedacht werden. Die Corona-Krise hat auch zu Beschaffungsschwierigkeiten geführt, etwa für geeignete Hygieneartikel, Videokameras und Headsets.

**e) Körperlicher Zugang für Bevölkerung zu den Gerichten, z. B. Rechtsantragsstellen, anwaltliche Beratungsstellen – Zugangsnachweise – großzügige Handhabung**

- aa) Nicht übersehen werden darf, dass ein Großteil der Bevölkerung, seien es Kinder, Migranten, gering Qualifizierte oder Senioren, nicht über ein ausreichendes elektronisches Equipment verfügt. Nicht alle Angelegenheiten können zufriedenstellend über ein Smartphone oder Tablet erledigt werden. Der Besitz, die Wartung und richtige Bedienung solcher Gerätschaften setzt nämlich auch einen gewissen Wohlstand und Knowhow voraus.

Arbeitsrechtler erleben beispielsweise zunehmend, dass ihnen auch „normale“ Mandanten die letzten Arbeitsverträge, Tarifverträge, Arbeitszeiterfassungen oder Gehaltsabrechnungen nicht vorlegen können, weil diese lediglich in einer passwortgeschützten Datenbank des Arbeitgebers hinterlegt sind. Die Arbeitnehmer verstehen oft den Zugang nicht und verfügen auch nicht selbst über einen funktionstüchtigen Drucker oder Scanner.

Wegen dieses Abgeschnittenseins von der Digitalisierung des Rechtsverkehrs ist es erforderlich, auch in Krisenzeiten, einen zumutbaren körperlichen Zugang zur Justiz und Anwaltschaft zu ermöglichen.

- bb) In einer Bußgeldsache wegen Geschwindigkeitsüberschreitung hatte der Betroffene Einspruch eingelegt. Am Tag der Hauptverhandlung war er zunächst pünktlich am Amtsgericht eingetroffen – nach eigenen Angaben sogar 20 bis 30 Minuten vor Terminsbeginn um 10.30 Uhr.

Ins Gerichtsgebäude wurde er aber nicht eingelassen, weil er weder sein Impfbzertifikat noch einen Genesenen- oder Testnachweis bei sich hatte. Also muss er wieder zurück nach Hause, um den Impfnachweis zu holen. Seinen Verteidiger, der im Gerichtsgebäude

auf ihn wartete, hatte er von seiner Verspätung telefonisch informiert und mitgeteilt, er werde zwischen 10.45 und 10.55 Uhr erscheinen. Das hatte der Anwalt an die Abteilungsrichterin weitergegeben. Lange warten wollte diese aber nicht. Als der Betroffene auch beim zweiten Aufruf zur Sache um 10.45 Uhr noch nicht erschien, verwarf sie den Einspruch.

Das war zu früh, befand das Kammergericht, Beschluss vom 10.03.2022, Az. 3 Ws (B) 56/22, AnwBl Online 2022, 469). Das Amtsgericht habe, nachdem es von einer 15 Minuten nicht erheblich überschreitenden Verspätung des Betroffenen wusste, dessen Einspruch nicht ohne weiteres Zuwarten verwerfen dürfen. Der Betroffene habe lediglich seine „Obliegenheit“ verletzt, sich über die pandemie-bedingten Zugangsregeln zu informieren.

## 6. Fristen im Rechtsstaat – Großzügigkeit erforderlich

Die Corona-Pandemie 2019 – 2022 hat gezeigt, dass sonst im Rechtsstaat geltende Fristen in länger währenden Krisensituationen nicht zu halten sind. So kann sich ein Anwalt aufgrund der Corona-Pandemie nicht in der Lage sehen, zeitnah mit seiner Mandantin eine Besprechung abzuhalten. Er oder sie können auch erkrankt sein. Quarantäne-Maßnahmen, wie häusliche Kinderbetreuung, oder ein Festsitzen im Ausland können die Vorbereitung erschweren. Im März und April 2020 waren weit über 200.000 Deutsche im Ausland gestrandet.

Für die zivilprozessualen Rechtsfolgen ist zwischen einfachen Fristen und Notfristen zu unterscheiden.

- aa) Gerichtsverfahren laufen auch in einer Krise normalerweise weiter. Anwälte sollten nach § 224 ZPO rechtzeitig Fristen verlängern und Termine verlegen können. Angesichts der Ausnahmesituation sollten an die Glaubhaftmachung niedrige Anforderungen gestellt werden. Auch ein wiederholter Antrag sollte zulässig sein.

Was die Zivilprozessordnung (ZPO) hergibt, erläutert Prof. Dr. Hanns Prütting (Uni Köln) im Anwaltsblatt. <https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/anwaeltinnen-anwaelte/anwaltspraxis/zivilprozess-anwaltliche-arbeit-in-der-corona-katastrophe>. Auch Prof. Dr. Reinhard Bork gibt Tipps Anwaltsblatt-Datenbank - Bork, Reinhard | Aufsatz | Reaktionen auf Corona im deutschen Zivilprozessrecht | AnwBl 2021, 30-35

Im Streitfall ist für den Anwalt die schärfste Waffe der Antrag auf Aussetzung des Verfahrens gemäß § 247 ZPO, der die Aussetzung des Verfahrens sowohl von Amts wegen als auch auf Antrag ermöglicht, wenn eine Partei durch obrigkeitliche Anordnung, kriegsbedingt oder durch andere Zufälle

vom Verkehr zum Prozessgericht abgeschnitten ist. Sinn dieser Regelung ist es, auf unverschuldete, plötzlich eintretende Ereignisse reagieren zu können und die betroffenen Prozessbeteiligten vor Nachteilen zu bewahren, die ihnen durch die direkte Weiterführung des Prozesses drohen würden.

- bb) Liegt ein erheblicher Grund vor, kann ein Gericht einen Termin aufheben, verlegen oder die Verhandlung vertagen. Eine Unwetterwarnung kann ein erheblicher Grund für eine Terminverlegung sein, das hat das OVG Münster klar gemacht. Es sei mit schweren Sturmböen bis zu 100 km/h und vereinzelt mit Orkanböen bis 120 km/h zu rechnen, so die Vorhersage.

Am 17.02.2022 fegte der Sturm „Ylenia“ über Nordrhein-Westfalen hinweg. Wie die „Tagesschau“ am Tag danach berichtete, waren dabei mindestens drei Menschen ums Leben gekommen, Bäume umgestürzt und Straßen gesperrt. Das Verwaltungsgericht Düsseldorf wollte trotz der herausgegebenen Unwetterwarnung aber am Tag verhandeln. Einen Verlegungsantrag des Anwalts aus Köln hatte es abgewiesen. Zu Unrecht, ermessensfehlerhaft, so das Oberverwaltungsgericht Münster (OVG Münster, Beschl. v. 8.03.2022, Az. 18 A 486/22, AnwBl Online 2022, 458, Versagung rechtlichen Gehörs). Das befürchtete Schadenspotenzial habe für Nutzer von PKW und öffentlichen Verkehrsmitteln im Einzelfall Lebensgefahr bedeuten können. Eine Unwetterwarnung des Deutschen Wetterdienstes könne ein erheblicher Grund im Sinne von § 227 Abs. 1 Satz 1 ZPO für eine Terminverlegung sein, wenn danach zu befürchten ist, dass das Erscheinen eines Beteiligten verhindert oder unzumutbar erschwert werde. Nach alledem habe das öffentliche Interesse an einer Durchführung der mündlichen Verhandlung vor dem Schutz von Leben und Gesundheit der Prozessbeteiligten und ihrer Prozessbevollmächtigten und der Wahrung des rechtlichen Gehörs zurücktreten müssen, so das Oberverwaltungsgericht Münster.

- cc) Aber auch eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand muss bei fehlendem Verschulden der Beteiligten möglich sein.
- dd) Ergänzende Regelung zur Fristenwahrung bei technischen Störungen, etwa des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA), wie Nachholungsmöglichkeit nach Störungsende mit unverzüglicher Glaubhaftmachung, dass die beA-Übermittlung vorübergehend nicht möglich war, sind erforderlich.
- ee) Außerdem könnte sich empfehlen, eine allgemeine Hemmung von Fristen für eine vorübergehende Zeit zu regeln.

ff) Der BGH entschied am 19.11.2020: Anwältinnen und Anwälte dürfen auch während der Corona-Pandemie auf den regulären Postlauf vertrauen. Das gilt zumindest, solange es keine anderslautenden konkreten Hinweise durch die Post oder Medien gibt, etwa auf einen Poststreik. Es ist ständige Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, dass sich Anwältinnen und Anwälte grundsätzlich bei Fristsachen darauf verlassen dürfen, dass werktags – innerhalb der Briefkastenleerungszeiten – aufgebene Postsendungen bereits am folgenden Werktag ausgeliefert werden (siehe nur BGH, Beschluss vom 18.08.2016, Az. VI ZB 19/16).

gg) Der DAV begrüßte grundsätzlich den Vorschlag, außerhalb der Strafprozessordnung in § 10 EGStPO-E einen spezifischen „coronabedingten“ Hemmungstatbestand für die Unterbrechungsfristen des § 229 Abs. 1 und 2 StPO vorzusehen. Er kritisierte jedoch, dass der Hemmungstatbestand des § 10 EGStPO-E sämtliche Hauptverhandlungen betrifft und nicht ausdrücklich an ihre bisherige Dauer anknüpft.

Der Hemmungstatbestand sollte auch nur einmal angewendet werden dürfen. Die Maßnahme sollte nicht auch für die Unterbrechungsfrist für die Urteilsverkündung gelten.

hh) Der DAV hielt auch eine zeitlich begrenzte Aussetzung der Insolvenzantragspflicht für sinnvoll und geboten. Dabei sollten auch die Antragspflichten für Organe von Vereinen ausgesetzt werden. Flankierend sollte sichergestellt werden, dass die Geschäftsleiter von der Krise betroffener Unternehmen diese fortführen können, ohne sich erheblichen Haftungsrisiken auszusetzen.

ii) Der DAV forderte in einer Stellungnahme seines Steuerrechtsausschusses (SN 20/20 vom 25.3.2020) weitreichende verfahrensrechtliche und materiell-rechtliche Änderungen im Steuerrecht, die als Sofortmaßnahme für die Dauer der derzeitigen Corona-Krise umgesetzt werden sollten, damit möglichst viele Unternehmen und Arbeitsplätze erhalten bleiben.

jj) Entschädigungsansprüche nach dem InfSchG sind binnen einer Frist von drei Monaten nach Beendigung der Absonderung bei den zuständigen Landesbehörden zu stellen (vgl. § 54 IFSG, zuständig sind regelmäßig die Gesundheitsbehörden, unter Umständen auch die Versorgungsämter).

kk) Antragsfristen gab es aber auch hinsichtlich der Corona-Hilfen für betroffene Unternehmen oder bei der Kurzarbeit.

ll) Sogar die Insolvenz-Antragspflicht für Unternehmen wurde zeitweise ausgesetzt / verlängert.

- mm) Für die Anwaltschaft sind auch besonders die Fristen für den Nachweis von Pflichtfortbildungen interessant, um beispielsweise einen Fachanwaltstitel nicht zu verlieren. Hier muss es den aufsichtsführenden Kammern möglich sein, großzügig Fristverlängerungen zu gewähren.

## 7. Vertragsrecht

### a) Höhere Gewalt, Unmöglichkeit oder Wegfall der Geschäftsgrundlage

Die Maßnahmen zur Bekämpfung des Corona-Virus erfassten bald nahezu jeden Lebensbereich. Schließungen von Schulen, Kitas, Bars, Clubs, Museen und vielen weiteren Einrichtungen sowie Ein- und Ausreiseverbote, aber auch die Anordnung im Homeoffice zu arbeiten oder die Stornierung von Reisen schränkten nicht nur den Alltag eines jeden ein, sondern warfen auch eine Reihe zivilrechtlicher Fragen auf. Ein besonderes Augenmerk ist auf die vertragsrechtlichen Auswirkungen des Corona-Virus zu legen. Zu Beginn der Corona-Pandemie waren vor allem Verträge von Unternehmen betroffen, die Handelsbeziehungen nach China unterhielten. Später handelte es sich aber um ein globales Problem.

In vielen Verträgen fehlte beispielsweise die Klausel zur „höheren Gewalt“. Das ist auch nicht überraschend, weil das BGB die Leistungsentbindung aufgrund höherer Gewalt nicht kennt. Wenn die Klausel aber im Vertrag vorhanden ist, geht sie allen Regelungen vor.

Häufig haben Unternehmen in ihre Warenlieferungsverträge sog. „Force Majeure“-Klauseln aufgenommen. „Force Majeure“-Klauseln umfassen Regelungen, welche die Folgen von Leistungsstörungen adressieren, die durch Umstände hervorgerufen werden, die sich der Kontrolle und Einflussnahme der Vertragsparteien entziehen („höhere Gewalt“). Zu diesen Umständen zählen insbesondere Naturkatastrophen (auch SARS-Epidemie 2002/2003). Die Anwendbarkeit der Klausel ist insbesondere davon abhängig, welchem Recht der Vertrag und somit auch sein Inhalt unterliegen.

Das anzuwendende Recht kann sich aufgrund einer Rechtswahlklausel aus dem Vertrag selbst ergeben. Andernfalls muss das internationale Privatrecht (IPR) herangezogen werden. Insofern ist zu beachten, dass dem BGB der Gedanke einer Leistungsentbindung aufgrund höherer Gewalt grundsätzlich unbekannt ist.

Für das deutsche Recht muss deshalb bei der Auslegung von „Force Majeure“-Klauseln auf die allgemeinen Grundsätze des BGB zurückgegriffen werden. Anders sieht es insbesondere im UN-Kaufrecht aus.

Aus der derzeitigen Situation kann deswegen schon jetzt die Lehre gezogen werden, dass die Beratungspraxis zukünftig noch stärker auf die Implementierung von derartigen Klauseln, etwa in Veranstaltungsverträgen, achten sollte.

**b) Ausnahmen von der Widerrufsmöglichkeit bei Vertragsabschlüssen außerhalb der Geschäftsstelle und bei Fernabsatzverträgen**

Um Verbraucher hier vor möglichen großen Nachteilen zu schützen, sollten solche Widerrufsfristen angemessen verlängert werden.

**c) Datenschutz in der Krise**

aa) Die Corona-Pandemie seit März 2020 hat gezeigt, dass sich auch plötzlich viele datenschutzrechtliche Fragen stellten, etwa dann, wenn es um die schnelle Auswahl einer möglicherweise geeigneten Videokonferenz-Software für die Fernkommunikation mit dem Mandanten ging.

bb) Aber auch, ob ein Anwalt als Berufsheimnisträger eine staatlicherseits bereit gestellte App, wie die Corona-Warn-App, auf seinem Diensthandy installieren sollte, war eine datenschutzrechtliche Frage. Voraussetzung ist aus Sicht des DAV eine grundrechtsschonende Ausgestaltung, auch um die Bevölkerung von der Nutzung zu überzeugen. Entscheidend ist, dass keine zentralen Datensammlungen angelegt werden; entstandene Daten müssen einem Verwertungsverbot durch Ermittlungsbehörden unterliegen, damit etwa Rückschlüsse auf Verstöße gegen Kontaktverbote nicht möglich sind. Auch die Freiwilligkeit der Nutzung und das Löschkonzept müssen geregelt sein.

Vorsorglich sollten also datenschutzrechtliche Themen bereits im Vorfeld so untersucht und bekanntgemacht werden, dass sie schnelle Reaktionen im Krisenfall nicht behindern.

cc) Die Erhebung und die Verarbeitung von Telekommunikationsverkehrsdaten bedürfen - wie alle Eingriffe in Grundrechte - einer klaren Rechtsgrundlage. Dabei muss immer betont werden, dass die Erfassung von Verkehrs- und Standortdaten als Maßnahme der staatlichen Überwachung einen tiefgreifenden Eingriff für die Betroffenen darstellt, der zugleich eine sehr große Zahl von Personen betrifft. Das Bundesverfassungsgericht hat mehrfach betont, dass der Abruf und die unmittelbare Nutzung von Daten aus Telekommunikations-

vorgängen nur dann verhältnismäßig sind, wenn sie überragend wichtigen Aufgaben dienen und wenn die Ausgestaltung der Datenspeicherungen dem besonderen Gewicht des Eingriffs Rechnung trägt.

Erforderlich sind hinreichend anspruchsvolle und normenklare Regelungen hinsichtlich der Datensicherheit, der Datenverwendung, der Transparenz und des Rechtsschutzes (BVerfG NJW 2010, 833).

Konsequent ist bei den für die Gefahrenabwehr und für die Strafverfolgung bestehenden Regelungen zum Zugriff auf die Verkehrs- und Standortdaten jeweils vorgesehen, dass ein Zugriff auf diese Daten nur bei Straftaten, die auch im Einzelfall von erheblicher Bedeutung sind, und, soweit dies für die Erforschung des Sachverhalts erforderlich ist, in Betracht kommt (so für die Verkehrsdaten § 100g StPO) bzw. wenn die hohe Wahrscheinlichkeit eines Schadens für Leben, Gesundheit oder Freiheit einer Person besteht oder zur Abwehr einer gemeinen Gefahr und nur soweit die Erreichung des Zwecks der Maßnahme auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre (so z.B. § 20a PoINRW). Damit wird schon von Gesetzes wegen zum Ausdruck gebracht, dass der Zugriff auf solche Daten nur unter bestimmten eng umgrenzten Umständen zugelassen wird. Das sind wichtige Sicherungen des Rechtsstaats gegen (auch schleichende) Tendenzen zur Totalüberwachung.

Es besteht eine berechtigte Aussicht darauf, dass die technische Kontaktverfolgung ein Mittel sein kann, Infektionsketten zu durchbrechen. Aus rechtlicher Sicht weist der DAV darauf hin, dass die Einführung einer „Corona-App“ o. Ä. sich an den vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Grundsätzen zu orientieren hat.

Einer Pflicht zur Nutzung einer App, wie der Corona-App, steht der DAV skeptisch gegenüber. Es dürfte kaum möglich sein, eine solche durchzusetzen und ihre Einhaltung zu kontrollieren, ohne massiv in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung sowie ggf. das Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme einzugreifen und zugleich an die Grenzen des Machbaren zu gelangen. Stattdessen wird eine grundrechtsschonende Variante der App befürwortet, die auf das Prinzip der Freiwilligkeit setzt. Mit der Freiwilligkeit der Nutzung finden die Datenerhebungen und Übermittlungen ihre Rechtfertigung in der Einwilligung des Betroffenen.

Möglicherweise wird der Zugang zu Restaurants, Geschäften o. ä. davon abhängig gemacht, dass die Benutzung einer solchen App nachgewiesen wird. Darin kann ein faktischer Zwang zur Benutzung liegen. Diese mittelbare grundrechtliche Relevanz macht es erforderlich, die Nutzung der App grundrechtskonform zu gestalten.

Für die Nutzung einer solchen App muss rechtlich zwingend folgendes gewährleistet sein:

- Es ist sicherzustellen, dass diese App keine Daten auf dem Handy verarbeitet, die nicht für die Kontaktverfolgung erforderlich sind.
- Die Daten, die zur Identifizierung notwendig sind, müssen ausschließlich lokal gespeichert werden.
- Die Entwickler müssten den Quellcode des Programms jedenfalls bestimmten Stellen gegenüber offenlegen, damit dieser durch eine unabhängige Stelle (z. B. CCC und BSI) auf seine Sicherheit hin überprüft werden kann.
- Die App müsste durch einen Sicherheitsanbieter laufend auf Sicherheitsrisiken evaluiert werden. Ggf. müssen Updates zur Verfügung gestellt werden. Das BSI kann hier eine wichtige Rolle einnehmen.
- Nicht nur die Nutzung der App muss freiwillig sein, sondern es ist auch sicher zu stellen, dass die App jederzeit rückstandslos deinstalliert werden kann.
- Ob der Nutzer über seine eigene Infektion eine „push“-Nachricht schickt, muss er je-derzeit frei entscheiden können. Mit der Installation der App darf kein Automatismus verbunden sein.
- Bei der Übersendung der Information einer eigenen Infektion ist sicherzustellen, dass keine Zeitstempel hinsichtlich der Kontakte übersandt werden (also wann der Nutzer Kontakt mit wem hatte). Wenn dies aus medizinischen Gründen gleichwohl notwendig sein sollte, muss darauf geachtet werden, dass die Zeiträume der Zurückverfolgung auf das Notwendigste eingegrenzt werden.
- Die durch die Nutzung der App entstandenen Daten müssen einem Verwendungs- und Verwertungsverbot für staatliche Zwecke unterliegen. Das gilt vor allem für die im Rahmen der Pushnachricht seitens des Handyinhabers genutzte IP-Adresse zu Zwecken der Strafverfolgung. Andernfalls könnten übermittelte Daten dazu führen, dass sich hieraus ein Verstoß gegen die derzeit geltenden Kontaktverbote ablesen ließe, mit der Folge, dass ein Ermittlungsverfahren eingeleitet werden könnte. An-hand der IP-Adresse bestünde für die Ermittlungsbehörden dann die Möglichkeit, die Person zu identifizieren. Das darf nicht möglich sein. Ein latentes Risiko einer Verwendung der Daten zu repressiven Zwecken würde im Übrigen die Bereitschaft der Bevölkerung, freiwillig die App zu nutzen, nicht unerheblich einschränken.



- Es bedarf einer Regelung zur Speicherung der Daten zur Identifikation. Es muss sichergestellt sein, dass die Identifikationsdaten – am besten automatisch – gelöscht werden, sobald man sie nicht mehr benötigt (z. B. nach der Inkubationsdauer ggf. mit einem zeitlichen Sicherheitszuschlag).

Eine solche App sollte nach Ansicht des DAV vom Bundesbeauftragten für den Datenschutz und für die Informationsfreiheit auf die Einhaltung der essentiellen Datenschutzvorkehrungen – nach Möglichkeit noch vor Freischaltung der App – überprüft werden können. Dasselbe gilt für die Bewertung und den Ausschluss etwaiger Sicherheitsrisiken in technischer Hinsicht durch die Nutzung der Bluetooth-Technologie. Dies könnte durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik und durch den Chaos Computer Club als hierfür besonders qualifizierte Stellen erfolgen. Eine solche Überprüfung hält der Ausschuss auch deshalb für besonders wichtig, weil eine Unbedenklichkeitserklärung dieser anerkannten unabhängigen Stellen die Akzeptanz der „Corona-App“ und die Bereitschaft der Bürgerinnen und Bürger, sie freiwillig zu nutzen, signifikant steigern dürfte.

**d) Umgang mit Hygiene-Regeln (Desinfektion, Maskenpflicht, Abstandsgebote, Belüftung, Wegvorgaben, Impfpflicht)**

In Abhängigkeit von der konkreten Krisensituation sind Schutzmaßnahmen für den Einzelnen zu ergreifen wie Desinfektion, Maskenpflicht, Belüftung, Wegvorgaben oder Abstandsgebote. Diese sind traditionell schon aus anderen Arbeitsschutzregelungen, etwa in laborähnlichem Kontext, bekannt gewesen.

Die weitere politische Debatte seit 2020 hat gezeigt, dass eine Impfpflicht wegen des damit verbundenen massiven Eingriffs in das Recht auf körperliche Unversehrtheit hingegen nicht so einfach durchzusetzen wäre. Schon bei medizinischem oder pflegerischem Fachpersonal erwies sich dies 2021 als schwierig, weshalb insbesondere bei solchen Maßnahmen ist zukünftig die Verhältnismäßigkeit genau zu prüfen.

**e) Arbeitszeitrecht – Anpassungen erforderlich**

Die Corona-Pandemie mit den stark beschränkten Kinderbetreuungsmöglichkeiten über mehrere Monate hinweg hat gezeigt, dass es sinnvoll sein kann, Arbeitszeiten zu verlegen. Die Gestaltung

der Arbeitsorganisation gehört zur unternehmerischen Freiheit. Die Vorgaben des Arbeitszeitgesetzes – etwa zu Dokumentationspflichten oder zu den erforderlichen Pausen-, Ruhe- und Höchstarbeitszeiten sollten deshalb in Krisensituationen moderat gehandhabt werden.

**f) Versammlungsfreiheit**

Je länger die Grundrechtseinschränkungen andauerten, desto häufiger sahen Mitglieder der Anwaltsvereine die Beschränkung von Grundrechten, etwa der Versammlungsfreiheit, bei der Bekämpfung der Corona-Pandemie kritisch.

Zuvor haben wir aufgrund der Erfahrungen unserer Mitglieder zum einen zugegebenermaßen groben Befund für den von uns festgestellten Umgang mit Krisen beschrieben, der sich naturgemäß auf die Corona-Pandemie als jüngste Krise konzentrierte; die gemachten Beobachtungen galten und gelten aber auch für andere zuvor angesprochene Krisensituationen. Wir haben außerdem dargestellt, welche Schritte geboten sind, um unser Gemeinwesen krisenfester auszugestalten, wobei unser Schwerpunkt berufsbedingt auf rechtsstaatlichen Aspekten liegt. Wir würden uns freuen, wenn unsere Hinweise Eingang in das weitere Verfahren finden würden und stehen für weitere Gespräche gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Peter Kothe  
Präsident